



An den
Vorsitzenden des Bezirksausschusses 19
Herrn Ludwig Weidinger
Meindlstraße 14
81373 München

**Lokalbaukommission
Untere Naturschutzbehörde
Untere Denkmalschutzbehörde
PLAN HAIV-5**

Telefon: (089) 233 -
Telefax: (089) 233 -

Dienstgebäude:
Blumenstr. 28b
Zimmer:
Sachbearbeitung:

Sprechzeiten nach telefonischer
Vereinbarung

Ihr Schreiben vom
10.09.2019

Ihr Zeichen

Datum
06.04.2020

Baumschutz München: Aufklären und verbessern
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 06739 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 19 -
Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Solln
vom 10.09.2019
Aktenzeichen: 026-04-5.3-2019-20965-5

Sehr geehrter Herr Weidinger,

der o.g. Antrag des Stadtbezirkes 19 - Thalkirchen-Obersendling - F.. wurde dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung zur federführenden Bearbeitung zugeleitet. Aufgrund der Vielzahl der zu bearbeitenden Anträge aus den Reihen des Stadtrates und der Bezirksausschüsse und weiterer dringlicher Erledigungen konnte der vorgegebene Termin leider nicht eingehalten werden. Wir bitten hierfür um Verständnis.

Sie machen mit Ihrem Antrag auf einen Missstand aufmerksam, der das Ziel der Baumschutzverordnung und der Freiflächengestaltungssatzung konterkariert und bitten diesbezüglich darum, die Aufklärung durch entsprechende Hinweise in den Fällgenehmigungen bzw. in Baugenehmigungen mit baumschutzrechtlicher Relevanz zu verbessern.

Tatsächlich wird in Baumschutzbescheiden seit langem darauf hingewiesen, dass auch Ersatzpflanzungen, unabhängig von ihrem Stammumfang, mit dem Zeitpunkt der Pflanzungen ebenfalls den Bestimmungen der Baumschutzverordnung unterliegen. Dies gerät aber – gewollt oder ungewollt – häufig in Vergessenheit. Bei kritischer Durchsicht erweisen sich die Hinweise ggf. auch als etwas zu formalistisch, so dass wir hier Ihre Anregung gern aufnehmen und versuchen werden, die Kernaussage „Ein kleiner Ersatzbaum unterliegt von Anfang an dem Schutz der Baumschutzverordnung“ in den Bescheiden deutlicher zu transportieren, ggf. auch mit beispielhaften Erläuterungen.

Manchmal spricht aus den Baumverstümmelungen auch schlichtweg die Ablehnung der Pflanzung eines verwaltungsmäßig angeordneten Baumes. Nur wenn der/die Baumbesitzer*in den Sinn einer Baumpflanzung akzeptiert, hat dieser realistische Chancen, sich ungestört langfristig zu einem gesunden Baum zu entwickeln.

Im Rahmen der Ersatzbauminitiative wird hier seit September 2018 gegengesteuert, indem 60 % der Ersatzbäume systematisch überprüft und bei Bedarf nachgefordert werden. Unklarheiten werden vor Ort geklärt, so dass in diesem Rahmen bereits fachliche Beratungen stattfinden. Die Ersatzpflanzungsinitiative bietet auch die Möglichkeit, verschnittene Ersatzbäume auszutauschen. In begründeten Fällen werden Bußgelder fällig.

Darüber hinaus ist ein Ersatzbaumkataster geplant, das eine verwaltungsinterne grundstücksbezogene Übersicht über die aus Bescheiden für Einzelfällungen und Baugenehmigungen resultierenden Ersatzpflanzungen darstellt. Dies eröffnet noch gezieltere Möglichkeiten zur Überprüfung und Information.

Zur Förderung der Akzeptanz von Ersatzbäumen ist andererseits eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit unerlässlich. Ziel ist es, einerseits fachlich über die positiven Wirkungen von Bäumen und z.B. welche Folgen ein unfachlicher Rückschnitt für den Baum hat, aufzuklären und andererseits auf den möglichen Verstoß gegen die Baumschutzverordnung und die damit verbundenen Konsequenzen hinzuweisen.

Hierfür soll ein Flyer erstellt werden, der allen Genehmigungen, die Baumfällungen erlauben und Ersatzpflanzungen festlegen, beigelegt werden. Das Ersatzpflanzungskataster bietet künftig die Grundlage, z.B. stadtteilbezogenen Informationskampagnen zu starten. Das Faltblatt soll möglichst bis Ende des Jahres erstellt und auch im Internet veröffentlicht werden.

Mit freundlichen Grüßen